

Auskunftsvereinbarung bzgl. der Herausgabe einer Stellungnahme zur WpHG-Konformität des Factsheets "Vermögensübertragung"

Zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH
Buddestraße 14, 51429 Bergisch Gladbach
Tel. 02204 9490-105, Fax 02204 9490-201,
kontakt@de-wert.de

(nachfolgend „DeWert“ genannt)

und Geschäftspartner:

.....
Firma

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Haus-Nr.

.....
PLZ, Ort

.....
Tel.-Nr.

.....
E-Mail

(nachfolgend „Interessent der Stellungnahme“
oder „Interessent“ genannt)

Vorbemerkung

Die DeWert hat eine Beurteilung des Informationsmaterials für das Beteiligungsangebot

Hahn Pluswertfonds 182 GmbH & Co.
geschlossene-Investment-KG

bzgl. seiner Vereinbarkeit mit den Bestimmungen
des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) bzw. der
Verordnung zur Einführung einer Finanzanlage-
vermittlungsverordnung (FinVermV) durch die
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenheimer Platz 4, 81669 München

(nachfolgend „Deloitte“ genannt)

vornehmen lassen (nachfolgend „Stellungnahme“
genannt).

Der Interessent wird das Informationsmaterial
erhalten und möchte ein Exemplar der
Stellungnahme erhalten.

Interessenten können nur gewerblich tätige
Geschäftspartner sein, bspw. Geschäftspartner,
die Anlagevermittlung i. S. d. § 1 Abs. 1a Satz 2

Nr. 1 KWG oder Anlageberatung i. S. d. § 1 Abs.
1a Satz 2 Nr. 1a KWG oder Anlagevermittlung/
-beratung auf Grundlage von § 34 f GewO er-
bringen dürfen. Der Interessent bestätigt mit
dieser Vereinbarung, dass es sich bei ihm nicht
um einen Anleger (sog. Kapitalanlageinteressent)
handelt und er ein sog. gewerblich tätiger
Geschäftspartner ist.

Dieses vorangestellt, vereinbaren die Par-
teien Folgendes:

1. Form, Inhalt und Umfang der Auskunfts- erteilung

- (1) Die DeWert überlässt dem Interessenten im
Rahmen dieser Vereinbarung unentgeltlich
ein Exemplar der in der Vorbemerkung ge-
nannten Stellungnahme.
- (2) Erstellung und Inhalt des Informationsmate-
rials liegen in der Verantwortung der
DeWert. Die DeWert ist dafür verantwortlich,
dass alle Sachverhalte redlich, eindeutig und
nicht irreführend erfasst werden und dass sie
ihren weiteren Pflichten (z. B. Aktuali-
sierungspflichten) nachkommt.
- (3) Die DeWert hat sich Deloitte gegenüber ver-
pflichtet, nicht werblich auf das Vorliegen
der Stellungnahme hinzuweisen, die Stel-
lungnahme nicht weiterzugeben oder in Aus-
zügen zu verwenden. Es wurde aber verein-
bart, dass Interessenten die Stellungnahme
ausschließlich nach Abschluss der vorliegen-
den Auskunftsvereinbarung erhalten.

2. Gegenstand und Adressaten der Beur- teilung

- (1) Das Informationsmaterial wurde von Deloitte
auf seine Vereinbarkeit mit § 31 Abs. 2 WpHG
bzw. § 14 f. FinVermV i. V. m. der Verord-
nung zur Konkretisierung der Verhaltensre-
geln und Organisationsanforderungen für
Wertpapierdienstleistungsunternehmen
(WpDVerOV) beurteilt. Dabei wurden auch
die Vorgaben der Bundesanstalt für Finanz-
dienstleistungsaufsicht (Rundschreiben
4/2010 zu den Mindestanforderungen an die
Compliance-Funktion und die weiteren Ver-
haltens-, Organisations- und Transparenz-
pflichten, sog. MaComp) berücksichtigt, wo-
nach wesentliche Aussagen nicht unklar aus-
gedrückt werden und wesentliche Informati-
onen nicht unerwähnt, verschleiert oder ab-
geschwächt werden dürfen. Darüber hinaus
muss die Darstellung verständlich sein. Dabei
wird auf den zu erwartenden Empfängerho-

izont des durchschnittlichen Angehörigen der angesprochenen Kundengruppe abgestellt.

Die Beurteilung beschränkt sich darauf, ob die in dem Informationsmaterial enthaltenen Informationen redlich, eindeutig und nicht irreführend sind. Eine weitergehende Beurteilung, insbesondere bzgl. der Wirtschaftlichkeit des Produkts wurde nicht vorgenommen.

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die vollständigen Angaben zu der Kapitalanlage ausschließlich dem Verkaufsprospekt (Prospektaufstellungsdatum: 15.11.2024) zu entnehmen sind und dieser die alleinige Grundlage für die Beteiligung eines Anlegers an der Kapitalanlage darstellt.
- (3) Die Stellungnahme wurde für den Auftraggeber und nicht im Hinblick auf mögliche Interessen Dritter erstellt. Die DeWert hat sich gegenüber Deloitte verpflichtet, die Stellungnahme nicht ohne Zustimmung von Deloitte weiterzugeben oder in Auszügen zu verwenden. Es wurde aber vereinbart, dass Interessenten die Stellungnahme ausschließlich im Rahmen der vorliegenden Auskunftsvereinbarung erhalten. Weder der Interessent noch der Anleger (Kapitalanlageinteressent) sind Adressat der Stellungnahme.

3. Maßgeblicher Sachstand / Keine Nachsorgeverpflichtung

- (1) Mit Beendigung der Tätigkeiten ist die Stellungnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt abzuschließen. Die Stellungnahme berücksichtigt nur den Sach- und Erkenntnisstand bis zum Datum ihrer Unterzeichnung. Spätere Änderungen des Informationsmaterials, die in der Verantwortung der DeWert liegen, sind grundsätzlich nicht mehr durch Deloitte zu würdigen. Deloitte trifft im Hinblick auf die Beurteilungstätigkeiten keine Nachsorgepflicht.
- (2) Die Verantwortung für die Aktualisierung des Informationsmaterials liegt bei den gesetzlichen Vertretern der DeWert. Die DeWert hat Deloitte über den Eintritt eines entsprechenden Aktualisierungsgrundes zu informieren. Bei Vorliegen eines aktualisierungspflichtigen Sachverhalts des Informationsmaterials darf die bisherige Stellungnahme nicht mehr herausgegeben werden.

4. Keine Weitergabe der Stellungnahme

- (1) Der Interessent ist nicht berechtigt, Deloitte (und deren Geschäftsführer/Vertretungsberechtigte) im Internet und in öffentlichen Medien namentlich unter Angabe der DeWert, Anschrift sowie der Telefon-/Telefaxnummer zu nennen. Dem Interessenten ist ferner untersagt, diese Vereinbarung als solche im pdf-Format auf Internetportalen/-seiten zum Download bereitzuhalten.
- (2) Eine Weitergabe der an den Interessenten ausgehändigten Stellungnahme an Dritte – auch in Auszügen, in Form von Fotokopien o. Ä. – sowie eine Einsichtnahme durch Dritte ist ausgeschlossen. Auch sonstige Hinweise an Dritte einschließlich der Nennung in öffentlich zugänglichen Medien auf die Existenz oder den Inhalt der Stellungnahme sind untersagt. Die Einsichtnahme der Stellungnahme durch Angehörige der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe im Rahmen eines Beratungsverhältnisses mit dem Interessenten ist zulässig.

5. Haftung

Im Hinblick auf die Stellungnahme bestehen keinerlei (Direkt-)Ansprüche des Interessenten gegenüber Deloitte (Vereinbarung eines vollständigen Haftungsausschlusses). Deloitte haftet dem Interessenten gegenüber weder aus Vertrag noch aus quasivertraglichen Anspruchsgrundlagen oder gemäß § 311 BGB und ist auch nicht in sonstiger Weise verpflichtet, Verluste, Schäden oder Kosten, gleich welcher Art (mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit), zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass sich der Interessent auf die Stellungnahme verlässt. Eine Haftung von Deloitte wegen vorsätzlichen Handelns bleibt hiervon unberührt. Der Interessent bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und sein Einverständnis mit diesem ausdrücklichen Haftungsausschluss.

6. Schadenersatz, Vertragsstrafe

Eine Verletzung dieser Vereinbarung verpflichtet den Interessenten zum Schadenersatz und zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,- je pflichtwidriger Handlung.

7. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

Für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, ist Köln der zuständige Gerichtsort.

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig werden oder die Ansicht vertreten werden, diese Vereinbarung enthalte Auslassungen, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen dadurch nicht berührt. Solche einzelnen ungültigen oder lückenhaften Klauseln sind von den Unterzeichnern durch andere Klauseln zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Klausel am nächsten kommen. Im Falle von Auslassungen haben sich die Parteien auf eine neue Klausel zu einigen, die ebenfalls dem der gesamten Vereinbarung zugrunde liegenden Zweck am nächsten kommt, als wäre von vornherein nichts anderes vereinbart worden.

Ort, Datum

Interessent

Ort, Datum

DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH